

Abstract (Zusammenfassung)

für die Zwecke der Veröffentlichung der Dissertation von Frau Stephanie Buscher unter dem Titel „Streitigkeiten und Streitbelegungsmechanismen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung in den Niederlanden und in Deutschland“ gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PromO.

Die betriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist hinsichtlich ihrer Formen, ihres Umfangs und ihrer Institutionen in den europäischen Staaten unterschiedlich ausgestaltet. Geprägt durch die verschieden ausgestalteten Mitbestimmungssysteme treten je nach Umfang der Mitbestimmungsbefugnisse mannigfaltige Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung auf. Welche Streitigkeiten im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung auftreten und in welcher Form und in welchem Verfahren eine Streitbeilegung erfolgt bzw. ob ein genereller Mechanismus einer Streitbeilegung besteht, ist in dieser Arbeit rechtskomparativ zwischen den Niederlanden und Deutschland untersucht worden.

Dabei wurden im Rahmen dieser Dissertation zunächst im ersten Kapitel die verschiedenen Formen der Arbeitnehmermitbestimmung dargestellt. Im zweiten und dritten Kapitel wurden die Grundzüge der betrieblichen Mitbestimmungsinstitutionen, die verfahrensrechtlichen Grundlagen sowie die betrieblichen Partizipationsrechte der Arbeitnehmervertretungen erläutert. Der eigentliche Kern der Arbeit, die Streitigkeiten und Streitbelegungsmechanismen, wurden im vierten Kapitel behandelt.

Die vorliegende Promotion kommt bei der Betrachtung der Streitigkeiten und Streitbelegungsinstitutionen und –verfahren im Kern zu zwei wesentlichen Thesen:

So ist beiden Rechtsordnungen gemein, dass sie außergerichtliche Institutionen zur Konfliktlösung geschaffen und damit den Fokus auf eine außergerichtliche Streitbeilegung gesetzt haben. Allerdings ist in den Niederlanden der außergerichtlichen Streitbeilegung ein höherer Stellenwert eingeräumt worden.

Ferner stehen die jeweilige Streitbelegungsinstitution und der damit verbundene Streitbelegungsmechanismus in beiden Rechtsordnungen zwar in Korrelation zu den Streitigkeiten. Jedoch sehen die Rechtsordnungen bei denselben Streitigkeiten divergierende Streitbelegungsmechanismen vor.

Als Erstberichterstatter genehmige ich die obige Zusammenfassung.